



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Deutsche Geschichte**

**Brandi, Karl**

**Berlin, 1919**

Die Reichsstände. Landfriedenspflege. - Schiedssprüche. Bündnisse.  
Bundesformen und Reichstag.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-77924](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-77924)

Ausstattung von Töchtern oder Tilgung von Schulden leisteten, gewannen sie auch eine Aufsicht über die fürstlichen Ausgaben. Kurzum, sie bildeten den Kern der Landtage, zu denen nach Bedarf auch die Vertreter der reichen Kirchen und Städte berufen wurden.

Besitz und Hoheiten der Ritterschaft sind mannigfach abgestuft. Stellenweise standen die adeligen Gerichte vollkommen gleichberechtigt neben den landesfürstlichen, sie hatten als geschlossene Obergerichte wohl gar die hohe Gerichtsbarkeit über ihre Leute; in Hannover wurde die Kriminaljustiz der adeligen Gerichte erst 1821 beseitigt. Ja, es gab herrschaftliche Häuser, die in mehreren Fürstentümern die Landsässigkeit besaßen, andere, die auf Grund bestimmter Reichslehen ihre Reichsunmittelbarkeit behaupteten und mit Glück durchsetzten.

Die großen und die kleinen Stände waren unübersehbar zahlreich, nach Besitz und Recht vielfach ineinander verwachsen. Zwischen den Fürsten und ihren Landständen saßen freie Grafen und Herren, lagen zahlreiche Reichskirchen, Abteien und Propsteien, Reichsritterschaft und Reichsstädte neben Landstädten und Freistädten ungleichen Rechts. Das staatliche Bild des Deutschen Reiches, wenn auch in seinen Grundelementen nicht geändert, war doch immer buntscheffiger geworden.

Für die älteren Jahrhunderte ist eine genaue Übersicht über die Reichsstände schwer zu gewinnen, die Einheiten schwanken je nach Teilung, Erbe oder Unterordnung. Noch 1789 zählte man 8 Kurfürsten, 94 Fürsten, 40 Prälaten, 103 Grafen und Herren, 51 königliche Städte. Zu diesen 296 Reichsständen gesellte sich die städtische Reichsritterschaft in Franken und bei Rhein, deren Mitglieder sich später Reichsfreiherrn nannten. Dabei muß man stets im Auge behalten, daß neben diesen Hunderten von Reichsständen auch die ungezählten Landstände, wie die Städte der Hanse und die Bünde der Ritter lehren, ihr eigenes politisches Dasein führten.

Über diesem Gewimmel von Ständen gab es keine andere Einheit, kein Gericht und keine ordnende Macht als die des Königtums. Der König aber besaß keine Organe seiner Regierung, da er längst alle Rechte und Hoheiten an die Fürsten und Grafen und Herren zu Lehen abgegeben hatte. In seinem Namen und Auf-

trage wirkten wohl einzelne Herzöge oder große Bischöfe, gleich den alten Königsboten, auch über ihre Landesgrenzen hinaus, geboten Landfrieden und schlichteten Streitigkeiten zwischen den Familien, den Herrschaften und den Kirchen, den Rittern und Städten. Allein der Anlaß zum Unfrieden lag nicht nur in Erbstreitigkeiten und unausrottbarer Gewinnsucht, sondern vor allem in dem unfertigen Zustand dieses ganzen Aufbaues selbst. Die Großen hatten, wie Heinrich der Löwe, das innerlich berechtigte Streben, die kleinen politischen Existenzen sich anzugliedern oder einzuverleiben; die Kleinen pochten auf ihre Freiheit und fanden Halt an den Genossen.

Indessen, wie es früher und noch immer die gewaltsame Selbsthilfe der Fehde gab, so bildete sich seit dem 12. Jahrhundert unter den Ständen (nicht nur unter den Städten) eine neue Art der Selbsthilfe gegen die Fehde, das war der Vertrag, der Bund, die Einung. Auf einem Umwege war man dahin gekommen.

Wenn die Bürger einer Stadt oder die Untertanen eines Fürsten im Streit mit ihren Nachbarn, den Untertanen einer anderen Herrschaft, kein Recht erlangen konnten, so übte ihre Partei Repressalien, das heißt Vergeltung an den Genossen der Gegenpartei. Aus den wichtigsten Anlässen gab es Fehden, Gewalttat und Gegenmaßregeln, bis man sich besann und von selbst oder durch Vermittler zur Sühne schritt, zur Urfehde, zum Frieden. Je öfter sich dieses Spiel wiederholte, um so mehr sah man ein, daß es vorteilhaft sei, sich gegenseitig gleiches Recht zu geben, oder aber Streitigkeiten durch Schiedspruch zu ordnen. Unzählig sind seit dem frühen 13. Jahrhundert die Verträge, in denen man Einzelfälle beilegte und für die Zukunft Schiedsmänner aufstellte, die sich im Zweifelsfall einen unparteiischen Obmann wählen sollten.

Zwischen den Herzögen von Bayern und den Bischöfen von Regensburg ziehen sich beispielsweise die Schiedsverträge seit Anfang des 13. Jahrhunderts durch Generationen hin, nach und nach verfeinert und ausgebaut. Daneben bildet man auf bayerischen Landtagen zusammen mit den Bischöfen das alte Landrecht fort. Ähnliches in anderen Teilen des Reiches.

Solche Verträge lagen auch jenem rheinischen Städtebund von 1254 zugrunde; nicht minder den Bündnissen, die der Hanse der

Auslandsdeutschen in der Heimat den Rückhalt der Macht gaben. Je mehr sich die Städte untereinander gegen Raubgesindel, die Städte und die Herren gegen jede Störung des Landfriedens verbänden, um so dichter wurde das Netz der Bündnisse, die das ganze Reich überzogen.

Vom 14. Jahrhundert ab wurden diese auf 3, 5, 8 Jahre geschlossenen Landfriedensbündnisse immer sorgfältiger durchgebildet mit Schiedsgericht und periodischen Bundestagen, mit Regelung der Stimmenverhältnisse, Bemessung ihrer Beiträge in Geld oder in Mannschaften. Dies alles bedeutete eine allgemeine Gewöhnung der Reichs- und Landstände an bündisches Wesen und bündische Formen.

So konnte es geschehen, daß das Deutsche Reich an Stelle der alten königlichen Hoftage im 14. Jahrhundert Reichstage gewann, die nichts anderes waren, als Bundestage möglichst vieler Reichsstände, und daß dies Reich bereits ein Bundesstaat wurde, als sein äußeres Wesen noch immer das Bild des Lehnsstaates mit einem gewählten König vorpiegelte.

Der Gang der europäischen Politik sollte in derselben Richtung noch weiter führen und die Fortentwicklung in den Bereich bewußten Handelns rücken; aber wir müssen für das Verständnis dieser Dinge weiter ausholen.

Der gewählte König hatte nach alter Tradition den Anspruch auf die Kaiserkrone, obwohl nach dem Untergang der Hohenstaufen mit dieser Würde nicht viel mehr verbunden blieb als ein erwünschter Rechtstitel für die Beteiligung an allerlei europäischen Händeln. So konnte es geschehen, daß die Kurfürsten unter dem ersten blendenden Eindruck des ihnen in den Schoß geworfenen Rechts im Jahre 1257 in zwiespältiger Wahl einen englischen und einen spanischen Bewerber erkoren, Richard von Cornwallis und Alfons von Castilien. Erst als auf dem ganzen Reiche die „kaiserlose Zeit“ schwer lastete, ermannen sie sich zur Wahl des erprobten, alteingesessenen und sehr volkstümlichen Grafen Rudolf von Habsburg aus elsässischem Geschlecht (1273).

Das Wahlkönigtum sollte nicht erblich sein, doch hat das habsburgische Haus durch zähes Festhalten bis zum Ende des alten